benigen damit sie vber vnser
beraumt. oder jemand anders, desto
weniger verhinderung (wie vorher
bestehen sein solle) fürgewandt. sondern
derselb sambt den seinen, vnser gnedigen
vngnad vnd straff
gewertig sein solle. Vnd
sehen an den Herrn. als der ewige
warhaftig fürbitter vnser gemeinlichen
gebeten. Dann wir dann solchen
selben Ansynnen nit für Vnzimblich
ansehen. Es sey dann sach das
vns jemand eigentlich vnd
klerlich bericht vnd anzeigt, wie
jr einer Rathmeister seiner Gnaden
wesen sey: Vnd dieselben wurden
selb haben vnd sie solliche sündt nit
verantwortlich wölle. Vnd ist hieraus
an euch Herrn vnser von Rathsbotschaft
freundtlicher ersuchen vnd anlangen
der wolle sie Ehrnfest, fürsichtig, ersam vnd
wolgelert, vnser lieben getrewen vnd
Rathsfreunden gehorsamen vnd
gutwilligen willen vnd gefallen erzeigen,
damit es vns ausserer vnd
verhinderung für den seinigen thun
müge. Das begeren wir in gnedigk.
vnd anderen fürstandigen willen
hinwiderumben nachzekommen schuldig.
Darneben vns all Göttlicher gnaden